

Vöcklabruck, 26.03.2021

– **Anschlagen von Druckwerken  
im Bezirk Vöcklabruck -  
Verordnung nach § 48 Mediengesetz  
Plakatierungsverordnung**

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.03.2021  
betreffend das Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten

### § 1

- (1) Gemäß § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2020, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs 1 Z 4 leg cit) an öffentlichen Orten im Gebiet des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck nur
- a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind, oder
  - b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs 2 angeführten Beschränkungen fallen,
- erfolgen darf.
- (2) Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar
- a) an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen,
  - b) an Brückenpfeilern,
  - c) an Bäumen,
  - d) an Denkmälern
  - e) an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, oder
  - f) an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und

Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Anspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen)

erfolgen.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagen von Druckwerken an offensichtlich dazu bestimmten Flächen handelt.

- (3) Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

## § 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1991), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 49 Mediengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro bestraft.

## § 3

Mit dieser Verordnung tritt die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erlassene Plakatierungsverordnung vom 10.08.1993, Sich-13081-1993, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 16.09.1993, Folge 19/1993, außer Kraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Beer

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-vb.post@ooe.gv.at](mailto:bh-vb.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-voecklabruck.gv.at](http://www.bh-voecklabruck.gv.at).

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm).